

Holzleseschein/Holz sammelschein

Der Holzleseschein oder auch Holz sammelschein genannt geht auf ein uraltes Recht der Bürger der Stadt Duisburg zurück. Bereits im Mittelalter hatte jeder Bürger der Stadt das Recht auf den „Kerstock“. Dabei handelte es sich um eine Holzzuweisung, wonach jeder Bürger um die Weihnachtszeit das Recht besaß, etwa einen Raummeter Brennholz aus dem Wald zu holen. Die städtischen Förster wachten darüber, dass die Bürger auch wirklich nur die ihnen zugewiesenen Holz mengen aus dem Wald holten.

Was darf gesammelt werden?

Die Stadt Duisburg bietet Ihren Bürgern mit dem Holzleseschein die Möglichkeit, Resthölzer (Abfallholz) auf städtischen Waldflächen zu sammeln. Resthölzer sind Hölzer, die nach einer Haaung unverwertet zurückgelassen werden. Dazu zählen z. B. Abbruchstücke, Kronenäste (bis ca. 10 cm) und Fallkerbe.

Bedingungen für das Einsammeln von Restholz

1. Der Sammler von Restholz hat den Holz sammelschein stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Forstbediensteten und der Polizei vorzuzeigen, deren Anweisungen Folge zu leisten ist.
2. Als Werkzeuge sind Handsäge, Axt oder Beil zum Sammeln zugelassen. Motorsägen dürfen weder mitgeführt noch benutzt werden.
3. Zum Transport des Holzes im Wald und auf den Waldwegen dürfen nur nichtmotorbetriebene Fahrzeuge benutzt werden (§ 3 Abs. 1e LfoG NW).
4. Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird oder die Aufarbeitung des Nutzholzes noch nicht abgeschlossen ist, dürfen zum Einsammeln von Abfallholz nicht betreten werden (§ 3 Abs. 1c LfoG NW).
5. Forstkulturen und Dickungen dürfen nicht betreten werden (§ 3 Abs. 1a LfoG NW).
6. Ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Waldflächen dürfen nicht betreten werden (§ 3 Abs. 1b LfoG NW).
7. Das Einsammeln von Abfallholz ist auf die Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang beschränkt. An Sonn- und Feiertagen ist das Sammeln von Holz nicht gestattet.
8. Die Entnahme von stehenden trockenen Bäume ist untersagt.
9. Verstöße gegen diese Bedingungen haben den ersatzlosen Einzug des Holz sammelscheines zur Folge und werden gegebenenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen (Forstdiebstahl) geahndet.
10. Der Holz sammelschein hat 1 Jahr nach Ausstellung Gültigkeit und gilt nur für die aufgeführte Person. Er ist nicht übertragbar.